

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Taylan Kurt (GRÜNE)

vom 8. Mai 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Mai 2024)

zum Thema:

Kosten der Wohnungslosigkeit in Berlin

und **Antwort** vom 27. Mai 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Mai 2024)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Taylan Kurt (GRÜNE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19096
vom 08. Mai 2024
über Kosten der Wohnungslosigkeit in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Kosten entstehen in Berlin jährlich durch die Unterbringung von wohnungslosen Menschen nach ASOG?
2. Wie haben sich diese Kosten über die letzten drei Jahre entwickelt?

Zu 1. und 2.: Zur grundsätzlichen Finanzierungssystematik nach dem Allgemeinen Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (ASOG) wird auf die Antwort zur Schriftlichen Anfrage Nr. 19/16802 verwiesen.

Die Unterbringung nach ASOG erfolgt nicht unmittelbar durch die Berliner Bezirksämter, sondern nach erteilter behördlicher Zuweisung, durch gemeinnützige und gewerbliche Anbieter von Unterkunftseinrichtungen. Diese stellen den untergebrachten Personen Unterkunftskosten in Form von Tagessätzen in Rechnung. Insofern der untergebrachten Person keine bzw. nicht ausreichend finanzielle Mittel für die Begleichung der Rechnung zur Verfügung stehen, können diese Kosten im Rahmen des SGB II /SGB XII Berücksichtigung finden. Bei vorhandenem Leistungsanspruch werden diese Kosten als Kosten der Unterkunft (KdU) durch die Leistungsbehörden (Jobcenter und Sozialämter) nach Rechnungslegung durch den Unterkunftsbetreibenden direkt an diesen überwiesen.

Die Kosten betragen für das Jahr 2021 rund 248,6 Mio. Euro, für das Jahr 2022 rund 264,6 Mio. Euro und für das Jahr 2023 rund 352,8 Mio. Euro. Bei den Auswertungen wurde

pauschal davon ausgegangen, dass alle tagessatzfinanzierten Unterbringungskosten bei einem Leistungsanspruch nach den Sozialleistungsgesetzen (SGB II, SGB XII, AsylbLG) Unterbringungen nach dem ASOG sind.

Sofern die untergebrachten Personen weder über eigene Mittel noch Leistungsansprüche verfügen, werden die Kosten durch die ordnungsrechtlich zuständigen Behörden (Bezirksämter oder LAF) an die Unterkunftsbetreibenden erstattet. Dies erfolgt über den Titel 68102 „Entschädigungen, Ersatzleistungen ASOG Notunterbringung“. Seit Einrichtung dieses Titels mit dem Doppelhaushalt 2022/2023 wurden darüber insgesamt im Jahr 2022 Kosten von rund 619.000 Euro und im Jahr 2023 von rund 1,9 Mio. Euro erstattet.

Die Kosten der Unterbringung nach ASOG in den Unterkünften des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) werden nicht separat erfasst und können aus diesem Grund hier nicht aufgelistet werden. Die Erstattungen der Jobcenter und Sozialämter an das LAF sind in den vorgenannten Beträgen bereits enthalten.

Nachfolgend findet sich die Aufschlüsselung der Unterbringung nach ASOG in Bezug auf Erstattung und Jahr:

Kosten durch die Unterbringung von wohnungslosen Menschen nach ASOG in Berlin in Euro			
Erstattung	2021	2022	2023
nach ASOG durch Bezirke	-	618.706,62	1.907.217,93
Kosten der Unterkunft (KdU) nach Tagessätzen			
SGB II, SGB XII und AsylbLG	248.545.262,29	264.603.928,12	352.808.600,23
Gesamtergebnis	248.545.262,29	265.222.634,74	354.715.818,16

3. Wer ist zu welchem prozentualen Anteil hierbei Kostenträger (Bund / Land / Bezirke)?

Zu 3.: Die Kosten der ordnungsrechtlichen Unterbringung nach ASOG sind allein durch das Land Berlin zu tragen (siehe Erläuterungen zur Frage 1. in der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/16802). Der Bund beteiligt sich nicht an den Unterbringungskosten nach dem ASOG.

Bei bestehenden sozialrechtlichen Leistungsansprüchen trägt der Bund im Rahmen der KdU folgende Anteile:

- SGB II: 27,6 % Prozent,
- SGB XII 4. Kapitel: 100 Prozent,
- SGB XII (alle außer 4. Kapitel), AsylbLG: 0 Prozent.

4. Wieso werden diese Kosten in Millionenhöhe nie durch den Senat ins Verhältnis gesetzt zu deutlich günstigeren Maßnahmen, um wohnungslosen Menschen zu helfen, gerade im Hinblick auf befürchtete Haushaltskürzungen?

Zu 4.: Die zu 1. erfragten Kosten sind Kosten, die durch eine ordnungsrechtliche Maßnahme, hier die Beseitigung unfreiwilliger Obdachlosigkeit, entstehen und auf die ein Rechtsanspruch besteht.

Der Senat hat sich zum Ziel gesetzt Obdach- und Wohnungslosigkeit bis zum Jahr 2030 deutlich zu verringern und hat dafür ein breites Angebot an zielgruppenspezifischen Angeboten etabliert. Ob und inwieweit ausreichende Mittel für die Finanzierung von Maßnahmen und Projekten zur Bekämpfung von Obdach- und Wohnungslosigkeit zukünftig zur Verfügung stehen, entscheidet der Haushaltsgesetzgeber.

Dem Senat ist bewusst, dass eine signifikante Verringerung der ordnungsrechtlich untergebrachten Personen auch eine erhebliche Kostensenkung der zu 1. erfragten Kosten zur Folge hat. Eine signifikante Verringerung der Zahl wohnungsloser Menschen ist dabei maßgeblich von ausreichendem Wohnraum abhängig.

Berlin, den 27. Mai 2024

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung